

# Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz  
Herr Matthias Brötzmann geb. am [REDACTED]  
13465 Berlin, Bieselheider Weg 21

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung des

- Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen nach § 48 Abs. 1 PBefG\***       **Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG\***
- Ferienziel - Fahrten mit Personenkraftwagen nach § 48 Abs. 2 PBefG\***

ab dem **22.10.2009** befristet bis zum **21.10.2014**

erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berechtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

## Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

[REDACTED]

2. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Der Unternehmer hat die eingegangenen Beförderungsaufträge buchmässig zu erfassen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten: Datum und Uhrzeit der Auftragsannahme, Datum der Fahrt, Abfahrtsort, Fahrziel, amtliches Kennzeichen und Fahrzeugtyp, Personalien des Fahrers und Fahrpreis.
4. Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, ist diese im Fahrzeug mitzuführen.

Weitere Bedingungen und Auflagen: siehe Rückseite

Ort, Datum

10958 Berlin  
22.10.2009

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

LABO Berlin  
Im Auftrag



### Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

### Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

